

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Postfach  
Nr. 80

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 9.

Donnerstag, 13. Januar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanstellen vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am letzte Druckfrist-Beilage (7 Seiten) 13 Pf., Ortspreis 12 Pf.; gesondert und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Beiläufiger Inhalt erlischt, wenn der Betrag verfließt, durch Ringe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Zwägler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Darger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Wittich, Riesa.

## Ausführungsverordnung

zu der Bundesratsverordnung, betreffend Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (M. G. Bl. S. 5).

1. Händler, landwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereine, die nach § 1 Abs. 2 der Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erwerben wollen, haben ihre Gesuche im Bezirke ihrer gewerblichen Niederlassung bei der Amtshauptmannschaft, in bezirksfreien Städten bei dem Stadtrate anzubringen.

2. Diese Gesuche sind unter autachtlicher Kennzeichnung (§ 2 Satz 3), die sich auch auf die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers zu erstrecken hat, an die Kreisshauptmannschaft abzugeben.

3. Die Kreisshauptmannschaften stellen nach Befinden Ausweise über die erteilte Erlaubnis aus und erlassen die erforderlichen Vorschriften zu der in § 3 verordneten Buchführung und deren Überwachung.

Nachstehend wird die oben erwähnte Bekanntmachung des Bundesrats zur Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

15a II B IV 131.

Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehene Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die, abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen, bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3. Die zugelassenen Händler haben über ihre Geschäftsabläufe in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragspartners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragspartner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4. Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Deßler.

Die Gemeinden und Rittergutsbesitzer des Bezirkes wollen alsbald und

längstens bis

zum 1. Februar 1916

direkt bei demjenigen Amtstrassenmeister, von welchem die Aufsicht über die betreffenden Wege geführt wird, anzeigen, zu welcher Zeit sie die Bezirksstrassenwalle in diesem Jahre benütigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Gemeinden und Rittergutsbesitzern kurzer Hand zugegangenen bez. insoweit dies nicht geschehen, bei dem zuständigen Amtstrassenmeister unentgeltlich zu beziehenden Bordrucke zu verwenden.

Nach Eingang der Anzeigen wird für jede Bezirkswalde ein Walsenplan aufgestellt und den Beteiligten durch die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft mitgeteilt worden — vergleiche Punkt 3 des II. Nachtrags zu dem Regulative über die Verwendung der Bezirksstrassenwalle vom 15. Dezember 1888. —

Großenhain, am 11. Januar 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. 18 H.

Bei dem offenen und feuchten Wetter ist es angezeigt, die notwendigen Wegeand-

besserungen, so das Ausfüllen von Löchern und Gleisen, vorzunehmen, da die Ausbesserungsstellen bei der jetzigen Witterung am besten wieder festgefahren werden.

Damit das Wasser von den Wegen ablaufen kann, wird auch das Abändern vorzunehmen und gegebenenfalls der Schlamm von den Wegen namentlich in der Vorlage abzuschleifen sein.

Die Wegebaupflichtigen wollen die hiernach erforderlichen Arbeiten ausführen lassen.

Großenhain, den 10. Januar 1916.

24 H. Königl. Amtshauptmannschaft.

## Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 15. Januar d. J., von vormittags 9 Uhr ab, gefangen auf der Freibank im städtischen Schlachthof ca. 8 Zentner Rindfleisch zum Preise von 75 bez. 40 Pf. zum Verkauf.

Die Markenaussgabe erfolgt morgen Freitag nachmittag von 2—3 Uhr auf der Holzgelwade.

Fleisch erhalten die Inhaber der Nummern 601 bis ca. 900.

Riesa, am 13. Januar 1916. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. Januar 1916.

— Dem Kuffner Friedrich Karl Wittich in Riesa, der seit über 30 Jahren bei der Firma C. F. Förker in Riesa tätig ist, ist das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen worden. Die Auszeichnung wurde dem Jubilar am 12. Januar durch Herrn Bürgermeister Dr. Seidler im Beisein des Herrn Prokurist Hilbig überreicht.

— Aus einer Gärtnerei in der Niederlagsstraße wurden uns heute einige voll aufgeblühte Schneeglöckchen überbracht. Weitere dieser Frühlingboten sind dort nahe am Ausblühen. Wie man uns mitteilt, sind blühende Schneeglöckchen im Februar schon beobachtet worden, um die jetzige Jahreszeit stellen sie aber eine große Seltenheit dar.

— Der neue Balkanzug Berlin-Konstantinopel über Dresden-Wien wird zum erstenmal am 15. Januar verkehren. Der Zug verläßt Berlin Anb. Bahnhof Witzwuchs und Sonnabends 7.20 vorm., Dresden-Hbf. 9.53 vorm. und kommt nach Wien Nordbf. 6.32 nachm., nach Budapest 11.30 abends und nach Konstantinopel am übernächsten Abend (Freitag und Montag) um 7 Uhr. In der umgekehrten Richtung verläßt der Balkanzug Konstantinopel Sonnabends und Dienstag — zum erstenmal am 18. Januar — mittags 12.05, Budapest Montag und Donnerstags (erstmalig am 20. Januar) früh 6.50, Wien Nordbf. mittags 11.43, Dresden-Hbf. abends 8.24, und trifft in Berlin Anb. Bahnhof 10.48 abends ein. Für den Verkehr über die Grenze gelten beim Balkanzuge besondere Vorschriften. Die Reisenden selbst und das Handgepäck werden im Zuge während der Fahrt militärisch und zollamtlich abgefertigt, jedoch der leht von vielen Reisenden lästig empfundenen lange Aufenthalt an der Grenze bei diesen Zügen wegfällt. Dafür muß das ausgegebene Reisepapier — auch dasjenige der von weiterer kommenden Reisenden — in Berlin Anb. Bahnhof oder in Dresden-Hbf. vor der Abfahrt des Balkanzuges militärisch und zollamtlich durchgesehen werden. Für diese Durchsicht in Dresden-Hbf., die bei der Gepäckannahmestelle in der Südhalle stattfindet, muß das Reisepapier an den Verkehrstagen des Balkanzuges bis 8 Uhr vormittags aufgegeben werden; Gepäcks, das bis 8 Uhr vormittags nicht aufgegeben worden ist, wird zurückgewiesen. Eine Ausnahme hiervon wird nur gemacht für Liebergangsreisende, die in Dresden-Hbf. mit dem Zuge D 181 (ab Leipzig 6.32 vorm. an Dresden-Hbf. 8.20 vorm.) oder mit dem Zuge 1008 (ab Chemnitz-Hbf. 6.32 vorm. an Dresden-Hbf. 8.37 vorm.) antommen; Reisepapier dieser Liebergangsreisenden wird noch angenommen, wenn es unverzüglich nach der Ankunft dieser Anschließung aufgegeben wird. Gepäcks, die aus irgend einem Grunde werden nicht militärisch durchgesehen werden können, werden in Leipzig ausnahmslos zurückgehalten.

Es liegt deshalb in dringenden Interesse des Reisenden, daß er sein Gepäck rechtzeitig aufleiert. Im übrigen ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Reisende bei der militärischen Abfertigung auf der Aufgabe, und auf der Zielstation persönlich zugegen sein muß. Auf der Bestimmungsstation wird das ausgegebene Gepäck solesch nach der Ankunft des Balkanzuges nochmals militärisch und, soweit die Verzögerung nicht bereits vorher stattgefunden hat, zollamtlich abgefertigt. Infolge dieser Einrichtung der Gepäckdurchsicht auf der Verlad- und Entladungstation hat an der Grenze kein Reisepapier zur Beförderung im Balkanzug über die Grenze nur von und nach solchen Stationen angenommen werden, wo sich Einrichtungen für die militärische und zollamtliche Abfertigung befinden; das sind für den über Dresden-Wien verkehrenden Balkanzug in Deutschland die Stationen Berlin Anb. Bahnhof und Dresden-Hbf., in Oesterreich-Ungarn die Stationen Wien Nordbahnhof, Wrezburg und Budapest, sowie Belgrad. In der Richtung von Konstantinopel nach Berlin wird das mit dem Balkanzug (Montags und Donnerstags 8.15 nachm.) in Dresden-Hbf. eingehende ausgegebene Reisepapier für Dresden und für Seitenlinien in Dresden-Hbf. unmittelbar nach der Ankunft des Balkanzuges militärisch und zollamtlich abgefertigt. Die Abfertigung der Reisenden selbst und ihres Handgepäcks geschieht aus in der Richtung vom Balkan nach Dresden und Berlin im Zuge während der Fahrt. Reisende, die den Balkanzug nach Stationen südlich von Semlin benutzen wollen, werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie außer dem Paß noch eines besonderen Passierscheines bedürfen, der in Deutschland u. a. durch die Kriegsmilitärbehörden oder die stellvertretenden Generalkommandos ausgestellt wird.

— Der dritte und letzte Teil des Wehrbeitrages ist bis zum 15. Februar d. J. zu entrichten. Wie bereits im vorigen Jahre, heißt auch diesmal eine Frist von drei Monaten, die für die Entrichtung des 1. Drittels nach der mit der Zustellung des verlangten Bescheides eingetretenen Fälligkeit gewährt war, nicht zu Gebote; vielmehr ist der 15. Februar 1916 der äußerste Termin für die Zahlung der dritten Beitragsrate. In diesen Termin sind die Wehrbeitragspflichtigen gebunden, es sei denn, daß die im Bescheide vorliegenden Voraussetzungen vorliegen, unter denen der fällige Betrag bis auf drei Jahre gestundet oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden kann.

— Nach einer neueren Verordnung des Kgl. Ministeriums des Kultus und Öffentlichen Unterrichts sollen auch im Schuljahr 1915/17 für Schüler der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, die zum Geeresdienst einberufen werden, nach Bedürfnis Kostzuschüsse, und zwar nicht später als am 1. Juni abgeschlossen werden. Da das neue Schuljahr erst am 1. Mai beginnt, soll die Verlegung der Klassenunterprima, Ober- und Untersekunda schon am 1. März stattfinden, damit Zeit für die Einführung der Geerespflichtigen in die unentbehrlichen Teile der neuen Kla-

senstoffe gewonnen werde. Den nur bedingungsweise verfertigten Schülern der Untersekunda darf das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst keinesfalls vor dem 1. Juni ausgestellt werden. Schüler des Jahrganges 1917, die bis 1. Juni eine Vorbereitung ablegen wollen, haben sofort ein Gesuch um Berücksichtigung vom Geeresdienst bis zu diesem Zeitpunkt mit einer Bescheinigung der Schulleitung bei dem zuständigen Bezirkskommando einzureichen.

— Der Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz fordert erneut die Allgemeinheit dringend auf, für die Fürsorgetätigkeit für bedürftige Kriegsgefangene zu unterstützen. Jeder, der einen ihm nachstehenden in Kriegsgefangenschaft weilt und nicht in der Lage ist, dessen Gesuche um Unterstützung selbst zu erfüllen, gebe ungelächert seiner Gemeindebehörde davon Kenntnis. Erforderlich ist die genaue Mitteilung des Familiennamens und Rufnamens, Truppenteils, Dienstgrades und Gefangenensort des Gefangenen und Angabe der Adresse des Antragstellers. Die Gemeindebehörden werden die an sie gelangenden Unterstützungsanträge zur Ausföhrung der Unterstützung dem Landesauschuss überfenden. Ebenso ergeht an alle Gemeindebehörden die Bitte, sich ihrerseits in jeder geeigneten scheinenden Weise nachzuforschen, ob unter ihren Gemeindegliedern sich Gefangene in Gefangenschaft befinden, deren Angehörige nicht in der Lage sind, ihnen aus eigenen Mitteln zu helfen, und diese auf den ihnen ausgedehnten Formulare dem Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz in Dresden, Singendorferstraße 17, anzuschreiben.

— Vorkaufleistungen an Kriegsgefangene in England usw. werden jetzt im Haag nach dem Satz von 11 Gulden gleich 1 Pfund Sterling umgeschrieben.

— Draun. Ein Brand brach vorgestern abend in einer Kammer des Wobblischen Gutes aus. Durch reiches Eingreifen der Feuerwehr konnte das Feuer im Keime erstickt werden. Die Entstehungsurache ist unklar; man vermutet, daß durch Unvorsichtigkeit beim Feuermachen Glut auf den Fußboden gefallen ist.

— Dresden. Auf dem Dürerplatz müssen infolge der milden Witterung seit einigen Tagen zwei große mit Anolen vollbesetzte Sträußer der pyrenäischen Heckenfliege, *Ponera pyrenaea*. Die gewöhnliche Witterung ist sonst im April und Mai. Dem Naturfreund fallen schon von weitem die weißgelben Blüten auf, die bei sonnigem Wetter einen nach Pomeranzen duftenden Geruch verbreiten.

— Dresden. Die Einkaufsgesellschaft für Dölkchen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist beim Kgl. Amtsgericht, Abteilung 8, eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt 400 000 Mark. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie Verkauf, Lagerung und Verarbeitung derselben zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung in den Bezirken, auf die sich die Gesellschaft erstreckt.